



**Satzung des
Verein zur Förderung
der VDW Landesgruppe Hessen e.V.**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der VDW Landesgruppe Hessen e.V.“
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwalbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung und die Bereitstellung von Ressourcen für die Landesgruppe des Vereins für Deutsche Wachtelhunde e. V., die das Gebiet Hessen betreut.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Ausübung von Vereinsämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand und Beirat zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich, Brief oder E-Mail, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahlen, sofern sie anstehen,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Verabschiedung von Beitragsordnungen, sofern Erstellung oder Änderungen anstehen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes und/oder in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen.

Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sofern sie natürliche Personen sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse sofern nicht anderweitig geregelt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt.
Wahlen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Zehntel der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt. Eine mögliche Abwahl eines Vorstandsmitglieds muss in der Tagesordnung angekündigt sein und erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt bei der Einladung angegeben wurden, bei Satzungsänderungen muss zusätzlich angegeben sein, welche Punkte der Satzung geändert werden sollen. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Falls in der Mitgliederversammlung keine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist und der Zweckänderung zustimmt, ist das Votum der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgt, in den Vorstand berufen (Kooption). Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied im Verein für Deutsche Wachtelhunde e.V. in der Landesgruppe Hessen ist.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden (1 Stimme),
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (1 Stimme),
 - dem Kassenwart (1 Stimme),
 - dem Schriftführer (1 Stimme)

Kassenwart und Schriftführer können in Personalunion besetzt werden (bei Personalunion mit einer Stimme).

3. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich bei Vergütung seiner baren Auslagen aus. Davon unbenommen ist eine Vergütung der Vorstandstätigkeit entsprechend einer aufgestellten Vergütungsordnung, soweit dabei steuerrechtlich zulässige Beträge z.B. gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschritten werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Der Vorstand kann sich jederzeit der Hilfe weiterer Mitglieder bei besonderen Aufgaben bedienen. Diese haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches als Beisitzer Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vorstandes. Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Tätigkeit endet jeweils wieder auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.